

## Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung

Nachfolgend finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Anforderungen an Müllbehälterstandplätze.

Gerne beantworten wir auch Ihre Frage persönlich.

- ➔ **Warum ist die Einhaltung der Anforderungen an Müllbehälterstandplätze so wichtig?**  
Weil es sich hier um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zum Arbeitsschutz unserer Beschäftigten und der Gebührengerechtigkeit in der Müllabfuhr handelt. In der bisher geübten Praxis weichen die tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten und Leistungen der Mitarbeiter bei der Abfallentsorgung im Vollservice seit Jahren erheblich von den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung ab, da die genannten Anforderungen an Standplätzen nicht eingehalten werden. Dies hat zur Folge, dass die Beschäftigten von Bamberg Service einem stark erhöhtem Unfall- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind. Konstant hohe Ausfallzeiten des Personals in den vergangenen Jahren durch körperliche Überlastungen des Muskel- und Skelettsystems belegen dies deutlich.
- ➔ **Muss ich das Ergebnis meiner Checkliste Bamberg Service mitteilen?**  
Nein! Das Ergebnis dient lediglich für Sie zur Information, ob der Vollservice bei Ihnen greift oder nicht.
- ➔ **Was passiert, wenn mein Müllbehälterstandplatz den Anforderungen nicht entspricht?**  
Dann müssen Sie spätestens ab 01.04.2024 auch Ihre(n) Restmüllbehälter selbst zur Entleerung am Straßenrand bereitstellen.
- ➔ **Was kann ich tun, damit mein Restmüllbehälter künftig wieder im Vollservice entleert wird?**  
Sie müssen in diesem Fall eine Änderung Ihres Müllbehälterstandplatzes in Absprache mit Bamberg Service durchführen.
- ➔ **Muss ich eine Änderung meines privaten Müllbehälterstandplatzes melden?**  
Wenn Sie den Vollservice nutzen müssen Sie jede Änderung bei Bamberg Service melden. Wenn Sie ihre Behälter selbst bereitstellen ist dies nicht erforderlich.
- ➔ **Ich wohne als Eigentümer nicht in Bamberg und kann den Stellplatz daher nicht überprüfen, was kann ich tun?**  
Sie sind als Objekteigentümer verpflichtet, Ihre Mieter in dieser Angelegenheit zu informieren. Sollte es für Sie keine Möglichkeit geben Vorort selbst zu erscheinen, so können Sie die Überprüfung auch durch eine dritte Person (z.B. Hausmeister, Mieter, etc.) durchführen lassen.
- ➔ **Ich stelle alle meine Mülltonnen schon immer an die Straße zu Leerung – Muss ich trotzdem meinen Behälterstandplatz auf meinem Grundstück prüfen?**  
Dies ist kein „Muss“, ist aber trotzdem sinnvoll, da auch die Behälterstandplätze für Altpapier- und Biomüll den Anforderungen des Merkblattes entsprechen sollten.
- ➔ **Bekomme ich Gebühren zurückerstattet, wenn ich meine(n) Restmüllbehälter selbst bereitstelle?**  
Nein! Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich ausschließlich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse.
- ➔ **Ich bin gesundheitlich eingeschränkt und kann meine(n) Restmüllbehälter nicht selbst bereitstellen, was kann ich tun?**  
In diesem Fall können Sie Ihre Restmüllbehälter auch von dritten Personen, z.B. aus der Familie, Nachbarschaft, Hausmeisterdiensten, etc. bereitstellen lassen.

→ **Vor meinem Grundstück befindet sich kein Gehweg und auch sonst kein Platz, um Müllbehälter bereitzustellen. Was kann ich tun?**

Grundsätzlich müssen Müllbehälter immer auf öffentlichen Grund zur Leerung bereitgestellt werden. Die Restmüllbehälter müssen genau an der Stelle am Straßenrand bereitgestellt werden, an der auch die Papiertonne und die Biotonne zur Leerung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss immer so erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

→ **Ergibt sich durch die konsequente Umsetzung der Vorgaben für Bamberg Service eine Reduzierung des Aufwandes und somit auch zu einer Reduzierung der Kosten? Wird es dann auch zu einer Reduzierung der Müllgebühren kommen?**

Da die Maßnahmen erst ab dem 01.04.2024 konsequent umgesetzt werden und der Vollservice grundsätzlich ja erhalten bleibt gilt abzuwarten, wie viele Nutzer die Restmülltonnen künftig selbst bereitstellen werden. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich der Aufwand beim Vollservice künftig tatsächlich in relevantem Umfang reduzieren wird und somit eventuell Kosten eingespart werden könnten. Die Gebühren für 2024 bleiben unverändert. Bei zukünftigen Gebührenneukalkulationen werden geänderte Kostenverhältnisse berücksichtigt.

→ **Gibt es Ausnahmeregelungen bei Gebrechlichkeit oder unzumutbaren baulichen Veränderungen für Hausbesitzer?**

Nein, das Satzungsrecht und die Einhaltung der Gebührengerechtigkeit gilt für alle gleich. Wo bauliche Maßnahmen nicht möglich sind, kann der Nutzer die Tonne selbst bereitstellen und wird damit nicht gezwungen, Baumaßnahmen vorzunehmen. Die Bio- und Papiertonnen müssen seit je her selbst bereitgestellt werden, unabhängig von evtl. persönlichen oder baulichen Einschränkungen. Hier haben die Eigentümer bereits Lösungen entwickelt, die dann ggf. auch auf die Restmülltonne angewendet werden können (z.B. Bereitstellung durch Familienangehörige, Hausmeisterdienste etc.).

→ **An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bamberg Service / Abteilung Entsorgung

Per E-Mail: [entsorgung@bamberg-service.de](mailto:entsorgung@bamberg-service.de)

Telefonisch: 0951 / 87-7100

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr